

**Preisblatt Strom "Münster:garantiert business"**

für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH

(mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)

gültig ab 01.01.2021

		netto ¹⁾	brutto
Preisangaben für Stromanlagen mit Eintarifmessung			
Variante 1: Laufzeit bis zum 31.12.2022			
Arbeitspreis für die Energie	ct/kWh	5,99	7,13
Grundpreis für die Energie	€/Monat	2,50	2,98
Variante 2: Laufzeit bis zum 31.12.2023			
Arbeitspreis für die Energie	ct/kWh	5,59	6,65
Grundpreis für die Energie	€/Monat	2,50	2,98
Preisangaben für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung			
Variante 1: Laufzeit bis zum 31.12.2022			
Arbeitspreis für die Energie HT	ct/kWh	6,29	7,49
Arbeitspreis für die Energie NT ²⁾	ct/kWh	5,29	6,30
Grundpreis für die Energie	€/Monat	2,50	2,98
Variante 2: Laufzeit bis zum 31.12.2023			
Arbeitspreis für die Energie HT	ct/kWh	5,89	7,01
Arbeitspreis für die Energie NT ²⁾	ct/kWh	4,89	5,82
Grundpreis für die Energie	€/Monat	2,50	2,98
Optional: Zusatzvereinbarung zur Lieferung von Ökostrom „Münster:natürlich“			
Bereitstellung von Ökostrom nach Verbrauchsgrenzen			
bis 9.999 kWh	ct/kWh	0,20	0,24
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,20	0,24
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20	0,24
Förderbetrag zum Ausbau erneuerbarer Energien nach Verbrauchsgrenzen			
bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00	1,19
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40	0,48
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20	0,24

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des EEG und des KWK-Gesetzes, der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV), der Offshore-Netzzulage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand 01.01.2021):

EEG-Umlage	KWKG-Umlage	§ 19 StromNEV	Offshore-Umlage	Abschalt-Umlage	Stromsteuer
6,500 ct/kWh	0,254 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,009 ct/kWh	2,050 ct/kWh

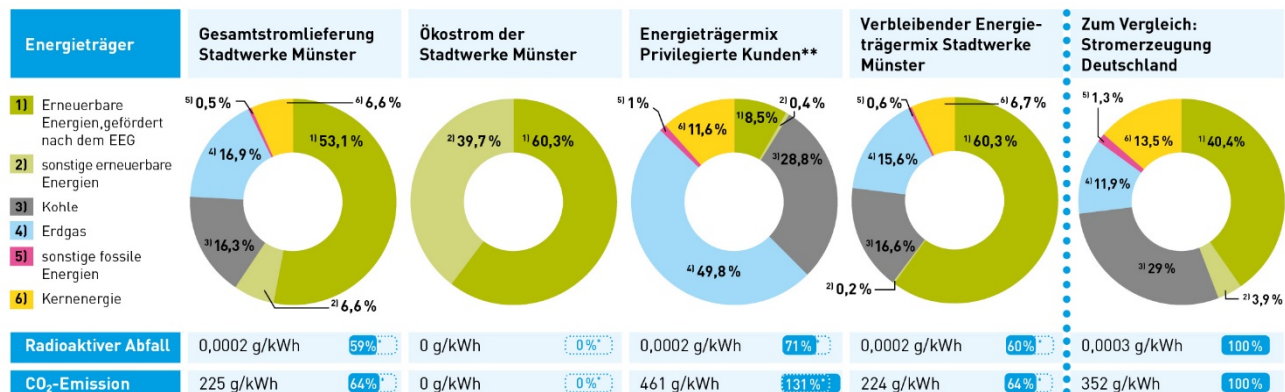
Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19%). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungs-sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die EEG-, KWKG- und § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Kennzeichnung der Stromlieferung

der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2019)



* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %) Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2020

** Privilegierte Kunden (Stromkostenintensive Unternehmen) gem. §§ 63 bis 69 und § 103 EEG
Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0%

Stand: 1. November 2020